



Gemeinde HAIBACH i.M.
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.
4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5
e-mail: gemeindeamt@haibach.at



Zl: 003/3-Erh.B – 1985/2024
Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15

Haibach i.M., 02.01.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach im Mkr. vom 20.05.1985 mit der eine **Abgabe für das Halten von Tieren** festgesetzt wird.

Aufgrund § 15 Abs.3 Z.3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl.Nr.544/1984 wird verordnet:

§ 1

Abgabentatbestand

- (1) Für das Halten der in Zif. 2 genannten Tiere im Gemeindegebiet ist eine Abgabe zu entrichten.
- (2) Die Abgabepflicht gemäß Zif. 1 besteht für das Halten folgender Tiere:

Pferde, Tiger, Löwen, Elefanten, Geparde, Leoparden, Jaguare, Pumas, Luchse, Bären, Affen, Krokodile und Riesenschlangen.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr und für jedes gehaltene Tier bei:

Pferde.....	40,-- €	Pumas.....	220,-- €
Tigern.....	220,-- €	Luchse.....	220,-- €
Löwen.....	220,-- €	Bären.....	220,-- €
Elefanten.....	220,-- €	Affen.....	75,-- €
Geparden.....	220,-- €	Krokodile.....	75,-- €
Leoparden.....	220,-- €	Riesenschlangen.....	75,-- €
Jaguare.....	220,-- €		

§ 3 **Befreiung**

Eine Abgabe gemäß §§ 1 und 2 ist nicht zu entrichten, wenn das betreffende Tier in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird.

§ 4 **Abgabenschuldner, Fälligkeit**

- (1) Abgabenschuldner ist der Halter des Tieres; die Abgabe ist am 10. Dezember jeden Jahres im Nachhinein fällig und von der Gemeindebehörde mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Halter des Tieres hat dem Gemeindeamt Beginn und Ende der Tierhaltung, sowie Art und Anzahl der gehaltenen Tiere innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
- (3) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der o.ö. Landesabgabenverordnung anzuwenden.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 1985 in Kraft. Die Änderung der Abgabeordnung für das Halten von Tieren tritt mit 01.01.2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Dietmar Leitner